

Präventionskurse nach § 20 Abs. 1 und 2 SGB V - Teilnahmebescheinigungen zur Einreichung bei den Krankenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Teilnahmebescheinigungen für die Krankenkassen können wir erst nach Abschluss des Kurses ausstellen, wenn die Teilnehmerliste bei uns vorliegt. Bitte vermerken Sie Ihren Wunsch nach einer Teilnahmebescheinigung mit auf der Teilnehmerliste.

Auf den VHS- Teilnahmebescheinigungen sind alle für die Krankenkassen relevanten Daten erfasst:

- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers
- Teilnahmezeitraum
- Name des Kurses
- Kursleiter und dessen Qualifikation
- Präventionsprinzip
- Summe der Teilnehmergebühr und Bestätigung, dass der Teilnehmer diese bezahlt hat
- Bestätigung, dass der Teilnehmer an mindestens 80% der Kurseinheiten teilgenommen hat
- Datum, Unterschrift und Stempel des Kursveranstalters

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass es uns nicht möglich ist, die verschiedensten Formulare der unterschiedlichen Krankenkassen per Hand auszufüllen. Bitte reichen Sie bei Ihrer Krankenkasse die VHS-Teilnahmebescheinigung ein. Keine Teilnahmebescheinigungen werden erteilt, wenn Teilnehmer nicht 80% der Kurstage besucht haben.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Kurse durch die Krankenkassen im Sinne der Prävention §20 Abs. 1 SGB V anerkannt sind. Auf unserer Homepage haben wir eine Liste der Kursleiter, die die Anerkennung über die Zentrale Prüfstelle Prävention erhalten haben, eingestellt.